

#### I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens, SECURA GmbH, im Folgenden kurz SECURA genannt, erfolgen **ausschließlich** aufgrund dieser **Geschäftsbedingungen**. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der SECURA abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die SECURA **nicht** an - es sei denn, die SECURA hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen durch die SECURA gelten nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen der SECURA abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Diese aktuellen Einkaufsbedingungen der SECURA sind auch unter [www.secura-dl.at](http://www.secura-dl.at) abrufbar.

#### II. Vertragsabschluss

Eine Vertragsanfrage eines Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden schriftliche Anfragen an die SECURA gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 14-tägige Frist, an diese Anfrage gebunden (Bindefrist) - diese Frist wird gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zuganges bei der SECURA.

#### III. Preis

Alle von der SECURA genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die SECURA berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Verbrauchergeschäften gilt Pkt. III. nicht.

#### IV. Zahlungsverbindungen, Verzugszinsen

Mangels gegenseitiger Vereinbarung sind Forderungen der SECURA Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet (Ausnahme: „Zug um Zug – Geschäfte“ mit Barzahlung).

Sämtliche Zahlungen für die keine gesonderte Frist vorgeschrieben ist, müssen ohne unnötigen Aufschub beglichen werden. Wird eine Zahlungsfrist gewährt, dann ist die Zahlung der Geldschuld durch Banküberweisung dann als rechtzeitig zu werten, wenn der Geldbetrag am letzten Tag der Frist am Konto der SECURA verbucht ist.

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft und erfüllt der Verbraucher seine Geldschuld durch Banküberweisung, dann ist die Rechtzeitigkeit gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag am letzten Tag der Frist erteilt wurde.

Bei Unternehmern und sonstigen Rechtspersonen werden bei subjektiven Zahlungsverzug 9,2% Verzugszinsen über den Basiszinssatz verrechnet; liegt bei einem Unternehmerngeschäft ein objektiver Verzug - welcher vom Kunden zu beweisen wäre - werden 4% Verzugszinsen verrechnet.

Liegt ein Verbrauchergeschäft vor, werden 4% Verzugszinsen verrechnet.

Die SECURA ist im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt, ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinsszinsen zu verlangen.

#### V. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens sowie bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SECURA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

Für den Fall des Rücktritts hat die SECURA bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SECURA von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und ist die SECURA gleichzeitig berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die SECURA die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne der §§5a ff KSchG und beim Kunden um einen Konsumenten, dann kommen die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zur Anwendung.

Der Verbraucher kann bei einem Fernabsatzgeschäft entsprechend § 5e KSchG vom Vertrag innerhalb von 7 Werktagen zurücktreten - wobei Samstag nicht als Werktag zählen - wenn die Informationsverpflichtungen nach § 5c KSchG bzw. nach § 5d KSchG erfüllt sind, ansonsten beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate.

Handelt es sich um einen Kunden um einen Verbraucher und um kein Fernabsatzgeschäft, dann hat der Verbraucher ein Rücktrittsrecht - wenn Verbraucher über das Rücktrittsrecht belehrt und die Informationspflichten nach § 3 KSchG eingehalten wurden - mit einer Frist von einer Woche.

Die Frist für den Rücktritt beginnt mit dem Tag des Einlangens der Ware beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rückkehrerklärung innerhalb dieser Frist abzusenden. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen; wurde für den Vertrag ein Kredit abgeschlossen, so hat er überdies die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen.

Die Ware sollte im ungenutzten und als neu wiederverkaufsfähigem Zustand und in der Originalverpackung zurück geschickt werden. Bei Artikeln, die durch Gebrauchsspuren beeinträchtigt sind - sofern diese nicht durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind - wird von der SECURA ein angemessenes Entgelt für die Wertminderung erhoben. Gleiches gilt, wenn bei der Rückgabe Kunden oder Teile fehlen. Im Falle des bestimmungsgemäßen Gebrauches der Ware durch den Kunden wird ein angemessenes Entgelt für diesen Gebrauch verrechnet. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich.

Die wesentlichen hier angeführten Paragraphen des KSchG finden Sie auf unserer Homepage [www.secura-dl.at](http://www.secura-dl.at).

#### VI. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges -unabhängig, ob verschuldet oder unverschuldet - wird dem Kunden, wenn es sich um ein Unternehmerngeschäft handelt, ein Pauschalbetrag für Beteiligungen, Evidenzhaltung etc. von EUR 40,00 verrechnet.

Handelt es sich um einen subjektiven Verzug sind der SECURA sämtliche Kosten, die aufgrund des Zahlungsverzuges verursacht werden, entsprechend §1333(2) ABGB zu ersetzen; auch über den Betrag von EUR 40,00 hinaus.

Die konkrete Höhe der außergerichtlichen Mahnkosten ergibt sich entsprechend dem tatsächlichen Verwaltungs- und Zeitaufwand für die SECURA, welcher von der SECURA dokumentiert wird.

#### VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Die Verkaufspreise der SECURA beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Die SECURA hält die Ware auf dem Firmengelände für den Käufer zur Abholung bereit.

Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von der SECURA erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenzuschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Mangels ausdrücklicher gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko (Gefahrtragung) des Transportes bei Lieferungen der Kunde der SECURA.

Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt. Hat der Kunde die Ware nicht, wie vereinbart, übernommen (Annahmeverzug), ist die SECURA nach erfolgloser Nachfristsetzung (14 Tage) berechtigt, die Ware entweder bei der Adresse der SECURA einzulagern, wofür die SECURA eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist die SECURA berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. In diesem Fall wird beim Kunden ein etwaiger dadurch entstandener Schaden geltend gemacht.

Es besteht ausdrücklich keine Haftung für Schäden, die dadurch eintreten, dass SECURA im Entgegenkommen beim Verladen Hilfestellung gegeben hat.

#### VIII. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung ist die SECURA erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Die SECURA ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

#### IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der SECURA unter der Adresse Hauptplatz 42, 8530 Deutschlandsberg.

#### X. Geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen.

#### XI. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften sofern für Schäden an zu bearbeitenden übernommenen Sachen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es

sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Eigentumsübertragung. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird. Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand

ausreichend zu sichern, andernfalls er für verloren gegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.

#### XII. Rügeobliegenheit

Handelt es sich um ein Unternehmensgeschäft so trifft dem Kunden die Rügeobliegenheit und hat der Kunde längstens innerhalb von fünf Tagen den Mangel der Ware der SECURA schriftlich in der Art und Weise anzuzeigen, sodass eindeutig hervor geht, welche Ware betroffen ist, worin sich der Mangel manifestiert hat und unter welchen Begleitumständen der Mangel aufgetreten ist - sind mehrere Mängel vorhanden, so gilt die vorige verpflichtende Ausführung für jeden Mangel. Kommt der Kunde/Vertragspartner als Übernehmer dieser Anzeigeverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach, so sind nachgehende Ansprüche auf Gewährleistung

- Anspruch auf Gewährleistung
- Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst
- Ansprüche aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit der Sache.

Verdeckte Mängel sind vom Kunden, wenn dieser ein Unternehmer ist, entsprechend den obigen Ausführungen unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig in der notwendigen Art und Weise erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

#### XIII. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes (PHG) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Der Paragraph §12 PHG ist auf unserer Homepage [www.secura-dl.at](http://www.secura-dl.at) ersichtlich.

#### XIV. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von der SECURA unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SECURA. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist die SECURA berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationskosten zu verrechnen.

Bei Zutreffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum der SECURA hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Ist der Kunde ein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von der SECURA erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreiserforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen (Eigentumsvorbehalt), sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt jedoch das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung (Gefahrtragung).

#### XV. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten - Liste einzutragen und auf Lieferscheine, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) bereits jetzt an uns abzutreten. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

Der Paragraph §15 VersVG ist auf unserer Homepage [www.secura-dl.at](http://www.secura-dl.at) ersichtlich.

#### XVI. Leistungsverweigerung

Bei Unternehmern und sonstigen Rechtspersonen verzichtet der Kunde bei Geltendmachung der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware ausdrücklich auf sein Leistungsverweigerungsrecht.

Das Leistungsverweigerungsrecht erlischt auch für den Kunden als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes in jedem Fall.

- sobald der Kunde die Fertigstellung (Verbesserung) der Leistung durch die SECURA verhindert oder unmöglich gemacht hat oder

- wenn der Kunde die unvollständige oder mangelhafte Leistung von einem Dritten vervollständigen oder verbessern lässt oder

- wenn das Interesse an der Verbesserung erloschen ist.

#### XVII. Rückgriffsrecht auf Vormann

Im Falle von Unternehmern und sonstigen Rechtspersonen verzichtet der Kunde auf das Rückgriffsrecht im Sinne des § 933b ABGB gegen die SECURA (=Vormann im Sinne des §933b ABGB).

Der Paragraph §933b ABGB ist auf unserer Homepage [www.secura-dl.at](http://www.secura-dl.at) ersichtlich.

#### XVIII. Datenschutz, Adressenänderung

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von der SECURA automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde hat diesbezüglich ein jederzeitiges Widerrufsrecht. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen in Analogie zu § 10 VersVG (VersVG) auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Der Paragraph §10 VersVG ist auf unserer Homepage [www.secura-dl.at](http://www.secura-dl.at) ersichtlich.

#### XIX. Schutz von Plänen und Unterlagen/Geheimhaltung von Firmenintern

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bzw. Informationen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen, Rabatte, Firmeninterns und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zutverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung(en) durch den Geschäftspartner hat der Geschäftspartner eine Konventionalstrafe von EUR 10.000,00 zu begleichen - dies innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Firma SECURA. Die Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

#### XX. Aufrechnung

Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der SECURA sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von der SECURA anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für den Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

#### XXI. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

#### XXII. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

#### XXIII. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen/Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Im Falle einer daraus resultierenden regelungsbedürftigen Vertragslücke wird die unwirksame Regelung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten entspricht.

\*Sämtliche in diesen AGB's angeführten Paragraphen sind auch kostenlos unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar.